

"Möglichkeiten einer Internationalisierung auf der Basis von RAK"

Erläuterung zur Folie 14 (aus der Entscheidungen nicht ersichtlich sind)

2 Szenario: Stärker AACR-basierte RAK

Grundsatzentscheidungen¹

- **Struktur der AACR?**

Die Grundsatzentscheidung, die Struktur der AACR zu übernehmen, stellt sich in Deutschland nicht, wenn wir nicht 1:1 auf AACR umstellen wollen – was wohl die wenigsten ernsthaft in Erwägung gezogen haben.

Bei den Kollegen in der Schweiz war die Entscheidung zu treffen, RAK oder AACR, deshalb ist dort auch die Struktur der AACR übernommen worden.

- **Arbeitssprache**

In den AACR2 steht zu dieser Problematik:

0.12. Die Regeln enthalten einige Fälle, in denen eine Entscheidung aufgrund der Sprache getroffen wird und in denen Englisch bevorzugt wird. Anwender der Regeln, deren Arbeitssprache nicht Englisch ist, sollten die vorgegebene Präferenz für Englisch durch die Präferenz ihrer eigenen Arbeitssprache ersetzen. Autorisierte Übersetzungen der Regeln werden dasselbe tun.

Die logische Konsequenz aus dieser Regel wäre für eine Anwendung in Deutschland selbstverständlich, dass wir in der bibliographischen Beschreibung wie auch in Ansetzungen von der Arbeitssprache Deutsch Gebrauch machen würden. Dies könnte sogar dazu führen, dass wir bei Ansetzungen sehr viel mehr deutsche Formen einführen könnten, was durchaus ein Vorteil für die Verständigung mit RSWK wäre, ganz zu schweigen von Bedürfnissen der Öffentlichen Bibliotheken.

- **Transliteration**

AACR2:

0.13. In Beispielen, in denen transliteriert wird, finden die ALA/LC Transliterationstabellen² Anwendung. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Tabellen von der überwiegenden Mehrzahl der Bibliotheken Australiens, Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten verwendet werden. Autorisierte Übersetzungen der Regeln werden die Transliteration der Beispiele durch die Standardtransliterationen ersetzen, die in den Bibliotheken der Länder oder Gebiete, für welche die Übersetzung gedacht ist, überwiegend gebraucht werden.

Hier verhält es sich ähnlich: eine Anwendung der ALA/LC Transliterationstabellen kommt für uns nicht infrage – diese basiert auf der englischen Aussprache.

¹ Die Zitate der AACR-§§ 0.5, 0.12 und 0.13 sind der Übersetzung der AACR ins Deutsche entnommen, die in Kürze im Saur-Verlag erscheint.

² *Cataloging Service*, bulletin 118 (summer 1976)- . – Washington : Cataloging Distribution Service, Library of Congress, 1976-

- **Haupt- und Nebeneintragungen**

Auch hier lassen die Einführungsparagrafen der AACR2r eine Variante zu:

0.5 Die Regeln im Teil II basieren auf der Annahme, dass für jede beschriebene Vorlage eine *Haupteintragung* gemacht wird, und dass diese durch *Nebeneintragungen* ergänzt wird. Die Frage der Einführung von alternativen Eintragungen (d.h. mehrere gleichwertige Eintragungen für jede beschriebene Vorlage) wurde diskutiert, jedoch nicht in die Regeln eingearbeitet. Es wird allerdings akzeptiert, dass viele Bibliotheken nicht zwischen der Haupt- und anderen Eintragungen unterscheiden. Solchen Bibliotheken wird empfohlen, Kapitel 21 als Richtschnur zu verwenden, um alle nötigen Eintragungen für jeden Einzelfall festzulegen. Es wird aber für alle Bibliotheken notwendig sein, die Haupteintragung von den anderen zu unterscheiden, wenn

- oder*
- a) Listen zu erstellen sind, in denen jede Eintragung nur einmal vorkommt
 - b) auf ein Werk ein eindeutiger Bezug genommen werden soll (wie es bei Eintragungen für Bezugswerke und für einige Schlagworteintragungen nötig ist).

Ferner wird das Konzept der Haupteintragung bei der Festsetzung von Einheitstiteln und bei der Standardisierung von bibliographischen Zitaten für nützlich gehalten.

Durch die Entscheidung der Expertengruppe Formalerschließung, in RAK2 Haupt- und Nebeneintragungen zugunsten von Sucheinstiegen abzuschaffen, liegt es auch hier nahe, von der Alternativbestimmung Gebrauch zu machen. Um den Tausch und das wissenschaftliche Zitat nicht zu erschweren, müssen jedoch Regeln für das Zitieren von Werken gefunden werden, die aber im Vergleich zu den sowohl in RAK-WB wie auch in den AACR teilweise recht schwierigen Nebeneintragungsbestimmungen vermutlich sehr einfach formuliert werden können.

Monika Münnich